

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 354/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache die Vormerkung von Kindererziehungszeiten (KEZ) bzw Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung auch vom 1. September 1986 bis 31. Dezember 1995.
- 2 Die Klägerin war ab 15. Mai 1985 als angestellte Ärztin bei einer Universitätsklinik beschäftigt. Am 9. August 1986 gebar sie ihren Sohn H. O. . Nach Ablauf der Mutterschutzfrist war die Klägerin vom 16. Oktober 1986 bis 15. April 1987 arbeitslos. Am 22. August 1988 gebar sie ihre Tochter A. -S. . Ab 1. April 1989 war sie als angestellte Ärztin bei einem Kreiskrankenhaus beschäftigt. Nach der Geburt ihrer Tochter L. -M. am 28. Oktober 1993 war sie nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zum 27. Oktober 1996 in Erziehungsurlaub. Ab 1. Januar 1996 arbeitete sie als geringfügig Beschäftigte in der Praxis ihres Ehemanns mit; sie verrichtete dort Aushilfstätigkeiten.
- 3 Die Beklagte befreite die Klägerin auf deren Antrag wegen gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ab 15. Mai 1985 von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten (Bescheid vom 2. Oktober 1985). Wegen der Erziehung der drei Kinder stellte die Beklagte Tatbestände von KEZ bzw Berücksichtigungszeiten ab 1. Januar 1996 fest (Bescheid vom 4. Dezember 2002). Eine Vormerkung von Tatbeständen von Zeiten der Kindererziehung vom 1. September 1986 bis 31. Dezember 1995 lehnte die Beklagte wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht ab (Bescheide vom 30. November 1999, 12. Februar 2003, 21. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Juni 2003). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 27. Oktober 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 6. Oktober 2005).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 6 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze in der angefochtenen Hauptsacheentscheidung sowie in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb in der Beschwerdebegründung vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht. Die Klägerin hat zwar einen abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG dargelegt, jedoch nicht hinreichend dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG hiervon abgewichen ist.
- 7 Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 28. Februar 2006 geltend, das BSG habe im Urteil vom 18. Oktober 2005 - B 4 RA 6/05 R - den Rechtssatz aufgestellt, dass der Ausschluss der Anrechnung von KEZ gemäß § 56 Abs 4 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Personen, die wegen entgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig, aber wegen der gleichzeitigen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden seien, nur gerechtfertigt sei, wenn die Kindererziehung annähernd gleichwertig in der berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt werde.
- 8 Die Begründungsanforderungen für die Rüge einer Divergenz sind nicht etwa deshalb geringer, weil die am 18. Oktober 2005 verkündete Entscheidung des BSG nach der am 6. Oktober 2005 verkündeten Entscheidung des LSG existent geworden ist. Denn das Urteil des BSG lag der Klägerin - wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt - jedenfalls vor Ablauf der Begründungsfrist am 28. Februar 2006 mit Gründen vor (zum Erfordernis einer wirksamen höchstrichterlichen Entscheidung innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist: BSG, Beschluss vom 26. Juni 2006 - B 1 KR 19/06 B -, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen). Es bedarf deshalb auch keiner Erörterung der Frage, ob für das Aufzeigen einer Divergenz Erleichterungen anzuerkennen sind (wie bei vor Ablauf der Begründungsfrist noch nicht abgesetztem Urteil: BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 90).
- 9 Die Klägerin hat jedoch den von der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG nicht hinreichend aufgezeigt. Auf Seite 3 der Beschwerdebegründung hat sie lediglich vorgetragen, dass das LSG auf Seite 9/10 seines Urteils ausgeführt habe, es sehe keine Veranlassung, § 56 Abs 4 Nr 2 SGB VI verfassungskonform auszulegen. Im Anschluss an diese Ausführungen hat die Klägerin auf Seite 4 den Schluss gezogen, dass die Entscheidung des LSG "somit" auf einem Rechtssatz "beruht", der von der Rechtsprechung des BSG abweiche. Diesen Rechtssatz hat sie jedoch selbst formuliert, ohne genau zu benennen, an welcher Stelle des Urteils das LSG diesen Rechtssatz aufgestellt hat. Das Beschwerdegericht vermag deshalb anhand der Ausführungen der Klägerin nicht zu erkennen, ob beide Entscheidungen im Grundsätzlichen nicht übereinstimmen (hierzu: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44).



- 10 Zudem fehlen Ausführungen dazu, dass die angefochtene Hauptsacheentscheidung auf einer Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht, dh die Entscheidung des LSG unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung anders ausgefallen wäre. Dazu hätte die Klägerin anhand des von ihr geschilderten Sachverhalts die Identität der zu entscheidenden Rechtsfrage darstellen müssen. Dies wäre vor allem auch deshalb geboten gewesen, weil es bei dem von der Klägerin dargelegten Sachverhalt nicht ausgeschlossen erscheint, dass das BSG im angestrebten Revisionsverfahren die von der Klägerin genannte höchstrichterliche Rechtsprechung seiner Entscheidung überhaupt nicht zu Grunde legen muss. Während es in dem vom BSG am 18. Oktober 2005 entschiedenen Verfahren B 4 RA 6/05 R um den Anrechnungsausschluss von KEZ auf Grund einer nach der Geburt des Kindes wegen Doppelpflichtmitgliedschaft erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ging, ist nach dem von der Klägerin geschilderten Sachverhalt im vorliegenden Fall in der Hauptsache die Auswirkung einer vor der Geburt der Kinder erteilten Befreiung auf die Anrechnung von KEZ ua während der Zeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Streit (hierzu: BSG, Urteil vom 22. Oktober 1998 - B 5/4 RA 80/97 R -, BSGE 83, 74, 77 ff = SozR 3-2600 § 56 Nr 12 S 57 ff).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)